

# Ausschreibung des Stadtfachverbands Fußball Magdeburg für das Spieljahr 2023/2024

Für die Durchführung des gesamten Pflichtspielbetriebes finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA, die gültigen FIFA-Regeln nebst Anweisungen des DFB, NOFV und FSA, die amtlichen Mitteilungen des FSA und des Stadtfachverbands Fußball Magdeburg (nachfolgend: SFV), die Beschlüsse des SFV, die Anweisungen der Staffelfbeauftragten sowie die nachstehende Ausschreibung ihre Anwendung. Sie ergänzt die Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und die Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten. Insbesondere für den Freizeit- und Breitensport kann der SFV abweichende Regelungen treffen. Solche Regelungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Inhalte dieser Ausschreibung sind auch auf Spiele im Jugendbereich anzuwenden, sofern in der gesonderten Ausschreibung für den Jugendbereich keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden.

## 1. Mannschaftsbeiträge

Nach § 7 Ziffer 2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA erhebt der SFV für jede gemeldete Mannschaft jährlich (Saison) einen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Beschluss des Präsidiums des SFV vom 29.04.2019. Mannschaftsbeiträge sind entsprechend der terminlichen Festlegungen auf das Konto des SFV einzuzahlen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Für die Saison 2023/2024 werden deshalb folgende Startgebühren erhoben:

### Beschluss:

Mannschaftsbeiträge sind als Pauschale an den SFV abzuführen.  
Sie betragen:

- Stadtoberliga Herren 275,00 €
- Stadtliga Herren 200,00 €
- Alte Herren / Herren Kleinfeld 150,00 €
- Im Jugendbereich werden keine Mannschaftsbeiträge erhoben.

Die Startgebühren sind nach Aufforderung fristgerecht auf das in der Rechnung benannte Konto einzuzahlen. Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

## 2. Elektronisches Postfach / Spielplanung

Das E-Postfach-System des DFB/FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen und rechtsverbindlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF-Dateien oder nur Text) erlaubt, die auch ohne Unterschrift/Stempel gültig sind.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Ansetzungen - Neuansetzung von Spielen/Spielabsetzungen
- Amtliche Mitteilungen/Anträge/Einladungen/Rechnungen/Verwaltungsvorgänge/
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren/ Ergebnisse von Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb/Newsletter

Jeder Verein ist im Besitz der Zugangskennung für sein elektronisches Postfach. (Anmeldung zum Postfach: pv64+Vereinsnummer und Eingabe des Kennwortes) Der Verein ist für eine eventuelle rechtswidrige Nutzung seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Eine Nachrichtenübermittlung ist nur innerhalb des elektronischen Postfachsystems möglich. Für die regelmäßige Abfrage eingehender Nachrichten ist der Inhaber des Postfaches verantwortlich.

Die Planung des Spielbetriebes erfolgt generell auf der Grundlage des Schlüsselzahlensystems im DFB.net. Die Spielpläne werden entsprechend des gültigen Rahmenterminplans erstellt. Die Vereine sind verpflichtet, den Vereinsmeldebogen im DFB.net vollständig auszufüllen und die jährlichen Mannschaftsmeldungen für das folgende Spieljahr fristgemäß bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres über das entsprechende DFB.net-Modul einzureichen.

Spielverlegungen sind u.a. auf Antrag von Vereinen möglich, die dann genehmigungs- und gebührenpflichtig sind. Die Beantragung ist über das DFB.net online einzureichen. Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.

Die Spielverlegungsgebühr beträgt:

	für den gesamten Herrenbereich	30,- Euro
	für den gesamten Jugendbereich	15,- Euro

Eine Kopie des Einzahlungs- bzw. Abbuchungsbeleges der Spielverlegungsgebühr ist mit Antragstellung über das E-Postfach vorzulegen. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Bearbeitung. Bei Nichtgenehmigung einer Spielverlegung ist die Spielverlegungsgebühr zur Hälfte zurückzuzahlen.

Am jeweiligen Staffeltag können in den Spielklassen der Herrenbereiche Spielverlegungen kostenfrei genehmigt werden, wenn die beteiligten Vereine sich bereits im Vorfeld auf einen geeigneten Spieltermin geeinigt haben.

Über Spielverlegungsanträge der letzten beiden Spieltage wird in Ausnahmefällen kurzfristig entschieden.

Spielverlegungen, auch uhrzeitliche, sind ohne Zustimmung des Staffelleiters nicht statthaft und ziehen für beide beteiligte Mannschaften Sanktionen entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung nach sich.

Über die Bspielbarkeit der gemeldeten Sportplätze entscheidet im Regelfall der für das Spiel angesetzte Schiedsrichter. Eine Konsultation mit den Vertretern beider Mannschaften und dem zuständigen Rechtsträger ist im Zweifelsfalle erforderlich. Bei winterlichen Platzverhältnissen oder bei entsprechenden Witterungslagen sind die Vereine verpflichtet, über die Bspielbarkeit des Platzes zu entscheiden und den zuständigen Staffelleiter rechtzeitig zu informieren. Nur er ist berechtigt Pflichtspiele auch kurzfristig aufgrund äußerer Umstände abzusetzen.

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht regelt der § 22 SpO. Die Genehmigung der spielleitenden Stelle erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die erreichten notwendigen Lux-Werte.

### **3. Sonderregelungen für die Saison 2023/2024**

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse gerechtfertigt ist.

Dazu zählen:

- Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards durch behördliche Verfügungen
- höherer Gewalt oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl.

Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten oder vom Staffelleiter festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

#### 4. Spielbetrieb

In allen Spielklassen der Herren **nehmen die Mannschaftenverantwortlichen 30 Minuten vor Spielbeginn und 15 Minuten nach Spielende** unaufgefordert Kontakt mit den Schiedsrichtern auf, um eine finale Spielabsprache vorzunehmen. Dazu zählen u. a.:

- Austausch relevanter Informationen,
- Vorführen der Spielerdressen zur Vermeidung von Farbübereinstimmungen,
- Absprachen zum Spielverlauf,
- Meldung von Verletzten.

Schiedsrichterspesen und Fahrtkosten gehören zu den Bringschulden. Nach Spielende sind diese den Schiedsrichtern in der Schiedsrichterkabine ausbezahlen.

##### 4.1 Herren

Bei Punktspielen im Spielbetrieb der Herren Stadtliga und im Pokalwettbewerb der Herren auf dem Großfeld können bis zu fünf Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern ist nicht gestattet.

##### 4.2 Alte Herren (Freizeit- und Breitensport)

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Min. bzw. 2 x 10 Min. Verlängerung bei Pokalspielen.

Spielberechtigt sind Spieler, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Alte Herren-Mannschaften gelten nicht als aufstiegsberechtigten Mannschaften für den Spielbetrieb des FSA im Sinne der Spielordnung.

Für den Bereich der Alten Herren entfällt die Wartefrist (§ 5 SpO) für Spieler nach einem Einsatz in anderen Mannschaften ihres Vereins.

In Pflichtspielen können bis zu **fünf** Spieler eingewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist möglich. Hat eine Mannschaft mehr als **fünf** Auswechselspieler nominiert und wurden bereits **fünf** dieser Spieler eingewechselt, haben die weiteren nominierten Auswechselspieler den Innenraum zu verlassen.

Die Schiedsrichter werden vom SFV angesetzt. Die beteiligten Mannschaften sind berechtigt für Punkt- oder Pokalspiele die Ansetzung von Schiedsrichterassistenten zu beantragen. Der schriftliche Antrag hat spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Pflichtspiel dem zuständigen Schiedsrichtersanwieser vorzuliegen. Die zusätzlich entstehenden Kosten für die Schiedsrichterassistenten trägt der beantragende Verein. Der verantwortliche Staffelleiter ist zu informieren.

Sofern aus Sicht des Spiel- oder Schiedsrichterausschusses die Ansetzung von Schiedsrichterassistenten angezeigt ist, erfolgt deren Ansetzung unaufgefordert.

Trifft ein Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht ein, hat der gastgebende Verein einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) zu stellen. Eine beiderseitige Einigung auf einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) der gegnerischen Mannschaft ist möglich. Wollen beide Mannschaften einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) stellen, entscheidet das Los. Eine Spielabsage aufgrund der Nichtanwesenheit eines Schiedsrichters ist nicht zulässig.

Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punkt- oder Pokalspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldstrafe erhoben (siehe Pkt. 12). Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft ein drittes Mal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Werden Pflichtspiele entsprechend § 25 der SpO des FSA bzw. Regel 3 der Fußball-Regeln abgebrochen, erfolgt auch hier die Wertung durch die spielleitende Stelle.

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt gem. § 14 Spielordnung des FSA.

### **4.3 Spielbetrieb Herren-Kleinfeld (Freizeit- und Breitensport)**

Spielregeln wie Großfeld mit Ausnahmen:

- Kein Abseits, Mindestentfernung beim Freistoß: 5m
- Die Bestimmungen der Regel XII - absichtliches Zuspiel zum Torwart „Rückpassregel“ gelten auch im SFV - Herren - Kleinfeldbereich.
- Der Ball darf beim Abstoß, Abschlag oder Abwurf durch den Torwart die Mittellinie nicht überschreiten. Verstöße werden mit indirektem Freistoß geahndet.
- Spielfeldmaße entsprechend der Kleinfeldregel des FSA.
- Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Min. bzw. 2 x 5 Min. Verlängerung bei Pokalspielen.
- Die Spielstärke beträgt 7 Spieler (1 Torwart / 6 Feldspieler).
- Eine Mannschaft ist ab 5 Spielern (einschließlich Torwart) spielfähig.
- Maximal vier Auswechselspieler je Mannschaft können vor dem Spiel benannt und müssen im Spielbericht eingetragen werden. Nur diese dürfen am Spiel teilnehmen. Ein ständiges Auswechseln in Höhe der Mittellinie ist bei Spielruhe und mit Zustimmung des Schiedsrichters erlaubt.

Die Schiedsrichter werden vom SFV angesetzt. Trifft ein Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht ein, hat der gastgebende Verein einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) zu stellen. Eine beiderseitige Einigung auf einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) der gegnerischen Mannschaft ist möglich. Wollen beide Mannschaften einen Schiedsrichter (auch ungeprüft) stellen, entscheidet das Los. Eine Spielabsage aufgrund der Nichtanwesenheit eines Schiedsrichters ist nicht zulässig.

Im Spielbetrieb Herren Kleinfeld wird die Spielgenehmigung für maximal eine Mannschaft pro Verein erteilt. Ausgenommen von dieser Regelung sind zweite Mannschaften, die seit der Saison 2021/2022 ohne Unterbrechung im Spielbetrieb aktiv waren. Diese Mannschaften erhalten einen Bestandsschutz für die Dauer ihrer jeweiligen Meldung durch den Verein. Der Bestandsschutz erlischt, sobald eine dieser Mannschaften nicht fristgerecht gemeldet oder nach erfolgter Meldung vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.

Am Spielbetrieb Herren Kleinfeld dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Um Spielern, die im Spieljahr 2022/2023 bereits im Spielbetrieb Herren Kleinfeld als Spieler aktiv waren, dass weitere Spielen in diesen Spielklassen zu ermöglichen, gilt nachfolgende, bis zum 30.06.2025 befristete Übergangsregelung:

Am Spielbetrieb Herren Kleinfeld dürfen in der Saison 2023/2024 auch Spieler teilnehmen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, jedoch mindestens 50 % der Pflichtspiele ihrer Mannschaft im Spielbetrieb Herren Kleinfeld in der Saison 2022/2023 bestritten haben. Das Spielrecht bezieht sich ausschließlich auf die Mannschaft, in der sie im vorherigen Spieljahr aktiv waren.

Für die folgenden Spieljahre bis zur Saison 2024/2025 gilt analog, dass Spieler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Spielbetrieb Herren Kleinfeld der Mannschaft teilnehmen dürfen, für die sie im vorherigen Spieljahr mindestens 50 % der Pflichtspiele im Spielbetrieb Herren Kleinfeld bestritten haben.

Der Spielbetrieb Herren-Kleinfeld erfolgt mit maximal 24 Mannschaften. Sofern durch die Vereine des SFV weniger Mannschaften gemeldet werden, ist die Teilnahme von Mannschaften aus anderen KFV/SFV möglich. Die Entscheidung über die Zulassung von Mannschaften aus anderen KFV/SFV trifft das Präsidium jeweils für eine Saison. Die Zulassung ist für jede Saison neu zu beantragen.

Spieler, die im Großfeldbereich der Herren (außer Bereich Alte Herren) zum Einsatz kamen, sind erst nach 2-tägiger Wartefrist für Punktspiele bzw. nach 10-tägiger Wartefrist für Pokalspiele im Kleinfeldbereich spielberechtigt. Weiterhin ist § 5 SpO zu beachten.

Spieler der Herren, ab Landesliga, sind für den Kleinfeldbereich für die laufende Saison nicht mehr spielberechtigt.

Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht zum Punkt- oder Pokalspiel an, erfolgt die Wertung des Spiels durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldstrafe erhoben (siehe Pkt. 12). Sollte im laufenden Spieljahr eine Mannschaft ein drittes Mal schuldhaft nicht zu einem Punktspiel antreten, wird sie aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Werden Pflichtspiele entsprechend § 25 der SpO des FSA bzw. Regel 3 der Fußball-Regeln abgebrochen, erfolgt auch hier die Wertung durch die spielleitende Stelle.

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt gem. § 14 Spielordnung des FSA.

## **5. Spielformulare / Sonstiges**

In allen Spielklassen und Altersbereichen der Herren können auf schriftlichen Antrag der Vereine Spielgemeinschaften durch den Spielausschuss zugelassen werden. Die entsprechenden Regelungen wurden am 29.04.2019 durch das Präsidium des SFV beschlossen und sind den Vereinen am 27.05.2019 über das DFB-Net-Postfachsystem übermittelt worden.

Für jedes angesetzte Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen und an die zuständige spielleitende Stelle zu versenden, dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters. Bei Nichtantreten von angesetzten Schiedsrichtern, hat der Schiedsrichter, der die Spielleitung übernommen hat, das ausgefüllte Spielformular unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Die Nutzung des elektronischen Spielberichts Bogens (ESB) ist für alle Spielklassen verbindlich. Nach Spielschluss ist der ordnungsgemäß ausgefüllte ESB von allen Beteiligten digital zu signieren. Die hierzu notwendigen technischen Voraussetzungen (Internetzugang/Drucker) sind von den Vereinen zu schaffen.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind.

Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFB.net zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich.

Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich.

Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 12:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 12:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ist die Nutzung des ESB, gleich aus welchem Grund, nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Spieler der Mannschaften werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die jeweils aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld eines Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFB.net über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Der Ersatzspielberichtsbogen ([Teil 1](#) und [Teil 2](#)) ist unter [www.fsa-online.de](http://www.fsa-online.de) im Downloadbereich unter der Rubrik „Spielbetrieb“ eingestellt und zu Saisonbeginn auszudrucken bzw. als Offlinedatei zu speichern. Sonderberichte sind entsprechend den terminlichen Vorgaben durch den Schiedsrichter als PDF-Datei dem elektronischen Spielberichtsbogen beizufügen.

Für den Freizeit- und Breitensport sind die Vereine berechtigt, den ESB nach Spielende selbständig auszufüllen (z.B. bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters).

In den Spielen, in denen der ESB, gleich aus welchem Grund, nicht verwendet werden kann, ist dem Schiedsrichter ein ausreichend frankierter Umschlag mit der Anschrift des Staffelleiters sowie den Absenderangaben zu übergeben. Hierbei ist zu beachten, dass bei Feldverweisen oder sonstigen Sonderberichten des Schiedsrichters erhöhte Portokosten entstehen können (evtl. wird auch ein zweiter Briefumschlag erforderlich sein).

Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn freizugeben. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein im Zuge der finalen Spielabsprache ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern sowie Mannschaftsoffiziellen zu überreichen.

Das Tragen von Rückennummern auf der Spielkleidung aller am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist gem. §32 SpO Pflicht.

Die zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im Spielbericht durch den Verein anzugeben. Der Einsatz von Spielern, die vor dem Spiel nicht im Spielbericht vermerkt worden sind, ist unzulässig. Korrekturen/Ergänzungen sind bis zum Spielbeginn im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine möglich.

Alle Offiziellen einer Mannschaft sind vor dem Spiel auf dem Spielbericht einzutragen. Nur die im Spielbericht eingetragenen Mannschaftsoffiziellen dürfen sich während des Spiels in den technischen Zonen aufhalten.

Freundschaftsspiele und Turniere sind dem zuständigen Staffelleiter rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Tage vor dem Spiel, zu melden. Die Austragung ist nur nach Ansetzung des Spiels durch den Staffelleiter zulässig. Durch die Ansetzung des Spiels löst der Staffelleiter gleichzeitig die Schiedsrichteransetzung aus.

In Ergänzung des § 17 Ziffer 1 SpO wird der Spielbetrieb des FSA und des SFV in folgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt:

- Herren-Verbandsliga
- Frauen-Verbandsliga
- Nachwuchs-Verbandsligen
- Herren-Landesligen
- Frauen-Landesligen
- Herren-Landesklassen
- Nachwuchs-Landesligen
- Stadtoberliga
- Frauen-Regionalklasse
- Herren-Stadtliga
- Herren-Stadtklasse
- Nachwuchs-Stadtligen
- Nachwuchs-Stadtclassen
- Alte Herren-Stadtliga
- Alte-Herren-Stadtklasse
- Herren Kleinfeld-Stadtliga
- Herren-Kleinfeld-Stadtklasse

Das Tragen von Werbeträgern regelt der § 32 SpO. Gemäß Beschluss des Präsidiums des SFV vom 29.04.2019 hat jeder Verein, unabhängig von der Anzahl der am Spielbetrieb des SFV teilnehmenden Mannschaften, einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Trikotwerbung an den Spielausschuss des SFV zu stellen.

Die für die Genehmigung der Werbung zu erhebenden Gebühren regelt der Beschluss vom 29.04.2019, der den Vereinen am 27.05.2019 über das E-Postfach-System des FSA übermittelt worden ist.

## **6. Schiedsrichter**

Jeder Verein hat entsprechend der Meldevorgaben des Schiedsrichterausschusses des SFV die nach den Bestimmungen des § 9 SpO erforderliche Anzahl an einsatzfähigen, geeigneten und geprüften Schiedsrichtern fristgerecht an den Schiedsrichterausschuss des SFV zu melden.

Mannschaften im Alte-Herren- und Herren-Kleinfeldbereich gelten als Herrenmannschaften im Sinne des § 9 SpO.

Bei Spielgemeinschaften muss dem SFV vor Beginn des Spieljahres mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft die erforderliche Anzahl an Schiedsrichtern für die Spielgemeinschaft stellt. Erfolgt keine Mitteilung so muss der federführende Verein einen Schiedsrichter für die Spielgemeinschaft stellen.

Meldet ein Verein die erforderliche Anzahl an einsatzfähigen, geeigneten und geprüften Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag der Schiedsrichtermeldungen nicht oder erfüllen gemeldete Schiedsrichter die Kriterien zur Feststellung der Einsatzfähigkeit nicht, wird durch den Schiedsrichterausschuss des SFV das gem. § 37a RuVO zuständige Sportgericht angerufen. Die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen regelt ebenfalls § 37a RuVO.

Meldungen geprüfter Schiedsrichter, die innerhalb der letzten 24 Monate nicht als einsatzfähige, geeignete und geprüfte Schiedsrichter im Sinne des § 9 SpO zählten, gelten grundsätzlich als nicht erteilt. Durch diese Sportfreunde ist grundsätzlich ein erneuter Schiedsrichteranwärterlehrgang zu absolvieren.

Schiedsrichter unterliegen bei einem Vereinswechsel grundsätzlich keiner Wartefrist. Sie können jedoch im Laufe einer Saison nur auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins angerechnet werden. Die von einem Verein bis zum Stichtag der Schiedsrichtermeldungen für die Saison gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr für den Verein, für den sie durch den Schiedsrichterausschuss anerkannt und bestätigt werden. Die Modalitäten zum Vereinswechsel sowie der Abgrenzung zur Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des abgebenden bzw. aufnehmenden Vereins regelt § 4a SRO. Für den Wechsel zu einem Verein innerhalb des SFV ist die fristgerechte Vorlage des vollständig ausgefüllten Vereinswechselbogens beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des SFV erforderlich. Der Bogen kann jederzeit beim Schiedsrichterausschuss des SFV abgefordert werden.

Die gemeldeten einsatzfähigen, geeigneten und geprüften Schiedsrichter haben sich Leistungsüberprüfungen nach den Vorgaben des Schiedsrichterausschusses zu unterziehen. Sofern diese Prüfungen nicht absolviert oder nicht bestanden werden, können erfolgte Schiedsrichtermeldungen durch den Schiedsrichterausschuss zurückgegeben werden.

Nach erfolgter Leistungsüberprüfung und Spielklasseneinteilung werden die für die laufende Saison auf das Schiedsrichtersoll des Vereins anzurechnenden Schiedsrichter durch den Schiedsrichterausschuss schriftlich bestätigt.

Die gemeldeten und bestätigten Schiedsrichter sind zur Teilnahme an Schiedsrichterlehrenden oder Weiterbildungsveranstaltungen und der Abgabe von schriftlichen Regeltests verpflichtet. Verstöße werden gem. § 11 SRO bzw. § 42 Ziff. 3 RuVO geahndet.

Es besteht uneingeschränkte Teilnahmepflicht zur Saisonauftaktveranstaltung sowie für die in den Spielklassen des SFV eingestuftten Schiedsrichter zur Halbzeittagung. Die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb von Mannschaften, in denen Schiedsrichter als Spieler, Trainer oder Betreuer aktiv sind, gilt nicht als Entschuldigungsgrund für die Nichtteilnahme.

Weiterhin müssen Schiedsrichter an mindestens drei Schiedsrichterlehrenden teilnehmen.

Für alle Schiedsrichter der Vereine des SFV besteht darüber hinaus die uneingeschränkte Teilnahmepflicht an den durch den Schiedsrichterausschuss versendeten Hausregeltests.

## 7. Meldung der Spielergebnisse

Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft/ Mannschaften selbstständig in das DFB.net-Modul einzugeben. Für die Meldung gilt:

- Ergebnismeldung spätestens eine Stunde nach Spielende.
- Bestätigung der Spielberichte durch die Vereine am Spieltag bis 23:59 Uhr

Bei Nichteinhaltung wird laut § 42 Ziffer 1 g) RuVO eine Verwaltungsstrafe von 10,00 € je nicht gemeldetes Ergebnis ausgesprochen.

### Möglichkeiten der Ergebnismeldungen im DFB.net:

1. per Internet
2. DFB.net-App

Weitere Informationen über die Ergebnismeldung unter:

<https://portal.dfbnet.org/de/service/dfbnet-module/ergebnismeldung.html>

## 8. Feldverweise mit roter Karte Herrenbereich

### 8.1 Herrenbereich Großfeld

Die Bearbeitung eines Feldverweises mit der roten Karte gem. § 28 RuVO obliegt dem zuständigen Sportgericht. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Gerichtes gesperrt. Die Einzahlung einer Bearbeitungsgebühr ist nicht erforderlich. Die Kostenentscheidungen ergehen durch das Sportgericht.

### 8.2 Alte Herren und Herren Kleinfeld

Die Bearbeitung des Feldverweises erfolgt durch den zuständigen Staffelleiter. Bis zur Entscheidung durch den Staffelleiter bleibt ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler gesperrt.

Der Staffelleiter wird erst nach Zusendung der Einzahlungskopie der Bearbeitungsgebühr (siehe Punkt 12.) tätig.

Der Strafbescheid wird den Vereinen schriftlich über das E-Postfach des FSA zugestellt. Für die Überwachung der Sperrfrist ist der Verein voll verantwortlich.

Ist 14 Tage nach dem Feldverweis (der Tag nach dem Spiel zählt als erster Tag) die Einzahlungskopie beim zuständigen Staffelleiter nicht eingegangen, erfolgt die Bearbeitung der Sperrfrist mit einer Gebühr von 30,00 €, die unter Mithaftung des Vereins festgesetzt wird (§ 33 Nr. 4 RuVO).

Bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des FSA, den Richtlinien zur Durchführung von Fußballspielen sowie dieser Ausschreibung behält es sich der SFV vor, den Sachverhalt an das zuständige Sportgericht zur Bearbeitung weiterzuleiten.

## 9. Stadtpokal

Der Stadtpokal wird durch den SFV organisiert und in allen drei Herren-Wettbewerben ausgespielt:

- Herren
- Alte Herren
- Herren Kleinfeld

Die Termine für die Pokalendspiele bzw. für das im Herrenbereich eventuell notwendige Entscheidungsspiel sind dem gültigen Rahmenterminplan des laufenden Spieljahres zu entnehmen.

Pokalspiele sind Pflichtspiele und werden von der spielleitenden Stelle nach öffentlicher Auslosung angesetzt. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht statthaft.



Kann eine Mannschaft ihr zugelostes / zustehendes Heimrecht nicht wahrnehmen, findet die Begegnung auf des Gegners Platz statt, ohne dabei das Heimrecht an den dann platz-bauenden Verein zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten (z.B. Schiedsrichterkosten i.a.) verbleiben beim ursprünglichen Gastgeber.

## **9.1 Herren**

Die Teilnahmebedingungen am Landespokal regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt. Laut Vorstandsbeschluss des FSA vom 04.03.2009 und gem. § 8 Ziffer 6 sowie § 11 Ziffer 4 der Spielordnung (in der jeweils gültigen Fassung) ist zur Teilnahme am Pokal des FSA nur die spielklassenhöchste Mannschaft eines Vereins zugelassen. Spielgemeinschaften sind dort nicht startberechtigt.

Für die Ermittlung des Siegers des Stadtpokals sind gemäß Beschluss des SFV vom 22.06.2009 teilnahmeberechtigt:

- Mannschaften der Landesklasse
- Mannschaften der Stadtoberliga
- Mannschaften der Stadtliga

Dabei nehmen am Stadtpokal der Herren auch alle zweiten und dritten Mannschaften der genannten Spielklassen teil.

Im Pokalwettbewerb der Herren können bis zu fünf Spieler während des gesamten Spiels (auch im Falle einer Verlängerung) ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern während eines Pokalspieles ist nicht gestattet.

Unterklassige Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil.

Haben sich zwei Mannschaften aus einem Verein für das Viertelfinale qualifiziert, werden diese dann gegeneinander angesetzt.

Der Sieger des Stadtpokals bzw. die den SFV vertretende Mannschaft im Pokal des FSA erhält in der 1. Runde des Pokals des neuen Spieljahres ein Freilos.

Die Heimmannschaft behält (bis einschließlich Halbfinale) die Einnahmen durch Kassierung und trägt die SR – Kosten.

Ist der Stadtpokalsieger bereits für den Landespokal qualifiziert oder wird eine zweite oder dritte Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft Sieger des Stadtpokals, bekommt der andere Finalteilnehmer das Recht zur Teilnahme am Pokal des FSA.

Ist auch dieser nicht für den Landespokal startberechtigt, wird gemäß Präsidiumsbeschluss vom 03.07.2017 zwischen den unterlegenen Halbfinalisten der Landespokalteilnehmer in einem Entscheidungsspiel ermittelt. Ein Entscheidungsspiel entfällt, wenn auch im Halbfinale eine zweite oder dritte Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft vertreten war und somit der andere Halbfinalteilnehmer das Recht zur Teilnahme am Landespokal erhält. Erfüllen beide Halbfinalisten nicht die Teilnahme Kriterien, kann keine Mannschaft des SFV für den Pokal des FSA gemeldet werden.

Ein mögliches Entscheidungsspiel wird in der Regel am Endspieltag der Herren ausgetragen. Die dafür notwendigen Regelungen und Informationen werden den beteiligten Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben

## **9.2 Alte Herren und Herren Kleinfeld**

Am Stadtpokal der Alten Herren und der Herren Kleinfeld nehmen alle gemeldeten Mannschaften und Spielgemeinschaften der Vereine des SFV teil.

Die Spiele finden wie ausgelost statt. Den unterklassigen Mannschaften wird hierbei kein Heimrecht zugeteilt.

Mehrere Mannschaften eines Vereins werden im Viertelfinale gegeneinander angesetzt. Befinden sich im Halbfinale immer noch zwei Mannschaften eines Vereins, werden diese gegeneinander angesetzt.

## 10. Ordnung und Sicherheit

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.

Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.

Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.

Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

Der Platzverein ist verpflichtet, deutlich kenntlich gemachte Ordner (mit Ordnerwesten oder Ordnerjacken in Signalfarbe) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten. Für notwendige Absprachen haben sich der/die Ordner spätestens 15 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter persönlich vorzustellen. Das Ordnerbuch ist zu führen und dem Schiedsrichter spätestens mit der persönlichen Vorstellung der/des Ordner/s unaufgefordert vorzulegen. Der/die Ordner haben den Dienst mit seiner/ihrer Unterschrift im Ordnerbuch zu bestätigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 der Spielordnung des FSA und die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste des FSA.

Glasflaschen, Gläser sowie Trinkgefäße aus gleichwertigen harten Material sind am Spielfeldrand nicht gestattet. Dies gilt sowohl für die technischen Zonen als auch für den unmittelbaren Bereich der Spielfeldumrandung.

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke und Speisen, die zum Verzehr außerhalb von Vereinsgaststätten bestimmt sind, dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verkauft oder verabreicht werden.

## 11. Sanktionen

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des FSA sowie gegen die Ausschreibung des SFV Magdeburg ziehen eine Verwaltungsstrafe entsprechend der jeweils gültigen Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Finanz- und Wirtschaftsordnung nach sich bzw. werden zur Entscheidung an das zuständige Sportgericht abgegeben.

## 12. Weitere Verwaltungsgebühren/Geldstrafen

- Bearbeitungsgebühr Feldverweis:

Alte Herren / Herren Kleinfeld	20,00 €
Juniorenbereich	10,00 €
  
- Geldstrafen bei roter Karte pro Mannschaft im Bereich Herren, Alte Herren und Herren Kleinfeld:

1. Karte und 2. Karte:	- keine -
3. Karte:	25,00 €
jede weitere rote Karte:	35,00 €
  
- Geldstrafen bei Gelb-Roter Karte pro Mannschaft im Bereich Herren, Alte Herren und Herren Kleinfeld:

1. bis 3. Karte:	- keine -
4. Karte:	15,00 €
jede weitere gelb/rote Karte:	25,00 €

- Nichtantreten von Mannschaften  
im Bereich Alte Herren und Herren Kleinfeld
 

1. Nichtantreten Punktspiel	50,00 €
2. Nichtantreten Punktspiel	75,00 €
3. Nichtantreten Punktspiel	100,00 €
Nichtantreten Pokalspiel	75,00 €
  
- Zurückziehen von gemeldeten Mannschaften:
 

Herrenbereich	100,00 €
Jugendbereich	30,00 €

### 13. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschusses ist gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA die gebührenfreie Anrufung des Sportgerichtes bzw. Jugendsportgerichts des SFV zulässig.

Vereine, die Einspruch bzw. Berufung einlegen, haben den zuständigen Staffelleiter bzw. den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Ausschusses zu informieren.

Die Gebühren sind entsprechend dem Antrag fristgerecht einzuzahlen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung. Verspätet oder nicht eingezahlte Gebühren führen zur kostenpflichtigen Verwerfung des Rechtsbehelfs durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans.

### Regelungen des Auf- und Abstieges

Die Bildung entsprechender Spielklassen ist abhängig von der Anzahl der für die Saison gemeldeten Mannschaften. Je nach Anzahl der Mannschaftsmeldungen für das Spieljahr 2023/2024 können die nachfolgenden Auf- (außer Aufstiegsregelung Herren Stadtoberliga in die Landesklasse) und Abstiegsregelungen noch Änderungen unterzogen werden. Die Anzahl der Staffeln sowie die entsprechenden Staffelstärken werden durch den SFV festgelegt.

#### 1. Sonderregelungen für die Saison 2023/2024

Gegenwärtig bestehen keine Sonderregelungen. Der SFV Magdeburg ist berechtigt bei alternativen Pandemien und sonstigen Erscheinungen mit Massencharakter, gem. behördlichen Auflagen eigene Sonderregelungen zu erlassen. Daraus resultierende Maßnahmen und mögliche Einschränkungen sind durch die teilnehmenden Mannschaften und Vereine durchzusetzen. Im Vordergrund stehen Schutz der Gesundheit der Sportvereine sowie den Zuschauern und Gästen.

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, finden die Regelungen des Punktes 2.6 der Ausschreibung des FSA für den Spielbetrieb der Herren 2023/2024 analoge Anwendung.

#### 2. Herren

##### 2.1 Spielsystem

Die Spiele der Stadtoberliga werden als Rundenspiele ausgetragen, bei denen die Mannschaften im Modus Jeder gegen Jeden in Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten haben.

##### 2.2 Aufstieg

Der Tabellenerste der Stadtoberliga ist Stadtmeister der Herren der laufenden Saison.

Der Stadtmeister bzw. die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Stadtoberliga steigt automatisch in die Landesklasse auf. Der § 8 Ziffer 4 Spielordnung ist dabei zu beachten.

Aus der Stadtliga steigt die erste aufstiegsberechtigte Mannschaften in die Stadtoberliga auf.

Stehen für die Saison 2024/2025 weitere Aufstiegsplätze in die Stadtoberliga zur Verfügung, werden aufstiegsberechtigte Mannschaften entsprechend der Reihenfolge der erreichten Tabellenplätze als Nachrücker berücksichtigt.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies bis spätestens **30.06.2024, 23:59 Uhr schriftlich** gegenüber dem SFV erklären.

### **2.3 Abstieg**

Die Mannschaft, die nach Abschluss des laufenden Spieljahres den letzten Tabellenplatz in der Stadtoberliga belegt, steigt in die Stadtliga ab. Beim Abstieg von Landesklassemannschaften kann sich die Anzahl der Absteiger aus der Stadtoberliga entsprechend erhöhen.

Ein freiwilliger Abstieg aus einer höheren Spielklasse ist dem SFV bis zum 31.05.2024 schriftlich mitzuteilen.

### **3. Alte Herren**

Der Tabellenerste der Stadtliga ist Staffelsieger der Stadtliga Alte Herren der laufenden Saison.

Die bestplatzierte Mannschaft eines Vereins des SFV in der Stadtliga ist Stadtmeister der Alten Herren der laufenden Saison.

Die Mannschaft, die nach Beendigung des laufenden Spieljahres in der Stadtliga den letzten Tabellenplatz belegt, steigt in die Stadtklasse ab.

Aus der Stadtklasse steigt der Staffelsieger in die Stadtliga auf.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies bis spätestens **30.06.2024, 23:59 Uhr schriftlich** gegenüber dem SFV erklären

Ein freiwilliger Abstieg aus der Stadtliga ist dem SFV bis zum 31.05.2023 schriftlich mitzuteilen.

Der Staffelsieger der Stadtklasse steigt zwangsläufig in die Stadtliga auf. Ausnahmen können nur unter Einhaltung der Meldefristen, wie zuvor aufgeführt, Berücksichtigung finden.

Sollten weitere Aufstiegsplätze zur Verfügung stehen, werden weitere entsprechend der Reihenfolge der erreichten Tabellenplätze, als Nachrücker berücksichtigt.

### **4. Herren Kleinfeld**

Der Tabellenerste der Stadtliga ist Staffelsieger der Stadtliga Herren Kleinfeld des laufenden Spieljahres.

Die bestplatzierte Mannschaft eines Vereins des SFV in der Stadtliga ist Stadtmeister Herren Kleinfeld der laufenden Saison.

Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Stadtliga des laufenden Spieljahres steigen in die Stadtklasse ab.

Aus der Stadtklasse steigen der Staffelsieger sowie der Zweitplatzierte in die Stadtliga auf.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies bis spätestens **30.06.2024, 23:59 Uhr schriftlich** gegenüber dem SFV erklären

Ein freiwilliger Abstieg aus der Stadtliga ist dem SFV bis zum **31.05.2023 schriftlich** mitzuteilen.

Der Staffelsieger der Stadtklasse und der Zweitplatzierte steigen zwangsläufig in die Stadtliga auf. Ausnahmen können nur unter Einhaltung der Meldefristen, wie zuvor aufgeführt, Berücksichtigung finden.

Sollten weitere Aufstiegsplätze zur Verfügung stehen, werden weitere Mannschaften entsprechend der Reihenfolge der erreichten Tabellenplätze als Nachrücker berücksichtigt.

### **Wichtige Termine im Spieljahr 2023/2024 für das Spieljahr 2024/2025**

- 31.05.2024 Meldung freiwilliger Abstieg
- 30.06.2024 Meldung Aufstiegsverzicht
- 30.06.2024 Späteste Abgabe Mannschaftsmeldungen Saison 2024 / 2025.

### **Die Mannschaftsmeldung hat über das DFB.net zu erfolgen!!!**

An allen Pokalspieltagen, nach der Punktspielhinrunde und vor der -rückrunde sowie an Ostern, an Himmelfahrt und Pfingsten sowie am Maifeiertag können Nachholpunkt- und -pokalspiele angesetzt werden. Nachholpunkt- und -pokalspiele haben absoluten Vorrang vor Freundschaftsspielen oder Turnieren, auch an den Tagen, die nicht ausdrücklich als Nachholspieltage genannt sind.